

GZ: LSE W-201-D/3110/2025

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

Platzverbot

Aufgrund § 36 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idgF, wird verordnet:

- § 1. Da aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es werde in Wien, Innere Stadt, im Bereich Ostarrichipark, anlässlich eines Staatsbesuches des deutschen Bundespräsidenten, eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder eine allgemeine Gefahr für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß entstehen, wird von der Landespolizeidirektion Wien als Sicherheitsbehörde das Betreten des Gefahrenbereichs und der Aufenthalt in ihm verboten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklärt.

Der Gefahrenbereich wird wie folgt definiert:

Die betroffenen Straßenzüge liegen im folgenden umschlossenen Bereich: Bereich zwischen Einfahrtstor der Österreichischen Nationalbank entlang der Häuserkante des alten AKH in der Rotenhausgasse bis Ecke Rotenhausgasse mit der Garnisongasse zwischen Gebäudekanten Rotenhausgasse ONr. 10 und Garnisongasse ONr. 13, ab Gebäudekanten an der Ecke Schwarzspanierstraße mit der Garnisongasse zwischen Schwarzspanierstraße ONr. 8 und 11, ab Gebäudekanten Ecke Frankgasse mit der Garelligasse zwischen Frankgasse ONr. 10 bis schräg gegenüberliegender westlicher Baustellenbegrenzung, südöstliche Ecke der Baustelle am Frankhplatz in der gedachten Schnittpunktverlängerung zwischen Gebäudekante Frankhplatz ONr. 2 und Universitätsstraße ONr. 12 bis zur Häuserkante Ecke Frankhplatz ONr. 1 mit der Landesgerichtsstraße, entlang der Gebäudekante Frankhplatz 1 und Alser Straße ONr. 1-5 und 7, vom dortigen Gebäudeende Alser Straße ONr. 7 schräg gegenüber zur südöstlichen Gebäudekante von Alser Straße 4, von dieser Gebäudekante entlang der östlichen Gebäudeseite des Alten AKH bis zum Einfahrtstor der Österreichischen Nationalbank bei Otto-Wagner-Platz 3, vom Eckpunkt der östlichen Gebäudeseite des Alten AKH mit dem Einfahrtstor der Österreichischen Nationalbank über die komplette folgende Gebäudekante bis zum Einfahrtstor in der Rotenhausgasse.

Es ist eine grafische Darstellung angeschlossen, die einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

Das Betreten des im § 1 bezeichneten Gefahrenbereichs ohne Berechtigung und der Aufenthalt in ihm sind daher am 21.10.2025 ab 14.00 Uhr verboten.

- § 2. Im Gefahrenbereich dürfen sich - abgesehen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes - folgende Personen weiterhin aufhalten oder den Gefahrenbereich betreten:
- Angehörige des Magistrats der Stadt Wien in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben (Rettungsdienst, Feuerwehr) sowie des Bundesheeres
 - Anrainer
 - Personen, die im Gefahrenbereich einer Erwerbstätigkeit nachgehen und dies glaubhaft machen können
 - Personen, die mit der Veranstaltung als Gäste oder sonst in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen
 - Akkreditierte Medienvertreter
 - Sonstige Personen, die eine entsprechende Notwendigkeit glaubhaft machen können mit ausdrücklicher Zustimmung der Landespolizeidirektion Wien.
- § 3. Die Nichtbefolgung des Verbotes nach § 1 stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1, Zif. 1 SPG dar und wird mit Geldstrafe bis zu 1.000.- Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4.600.- Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.
- § 4. Diese Verordnung tritt mit 21.10.2025, 14.00 Uhr in Kraft. Um einen möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch Anschlag an den Sperren.
- § 5. Diese Verordnung wird aufgehoben, sobald die Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist.


Der Landespolizeipräsident

